Dringlichkeitsentscheidung

Erstattung der Entgelte für den Unterricht an der Musikschule des Kreises Heinsberg

Nach Maßgabe von Ziffer 6. der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert die Musikschule des Kreises Heinsberg bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat, wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgeltes für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird.

Aufgrund der Tatsache, dass am 25.02.2020 erstmals das Coronavirus bei einem Bewohner im Kreis Heinsberg nachgewiesen wurde, hat der sofort einberufene Krisenstab erste Maßnahmen ergriffen und u. a. die Schulen mit Wirkung ab 26.02.2020 geschlossen. Somit wurden auch die Schüler/innen der Musikschule des Kreises Heinsberg seit diesem Zeitpunkt nicht mehr im regulären Musikschulunterricht beschult. Um eine Gleichbehandlung mit Kita- und OGS-Gebühren zu erreichen, erscheint es angemessen, unabhängig vom Vorliegen eines Antrages die Entgelte gemäß Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg ab Monat März 2020 zu erstatten.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses aufgrund der aktuellen Lage nicht terminiert ist, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Die Entgelte für den Besuch der Musikschule des Kreises Heinsberg werden ab Monat März 2020 bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des regulären Musikschulunterrichtes der Musikschule des Kreises Heinsberg erstattet."

Heinsberg, 30.03.2020

Stephan Pusch
Landrat

Erwin Dahlmanns
Kreisausschussmitglied
Vorsitzender des Ausschusses für Kultur,
Partnerschaft und Tourismus